Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1497

Der Bundesminister des Innern

II B 1 - 221 003/14

Bonn, den 23. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Neuregelung der Beamtenbesoldung**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. April 1966 — Drucksache V/431 —**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 21. April 1966 die Bundesregierung ersucht,

1. baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die bisherigen Bemühungen zur Besoldungsneuordnung fortführt,
2. bis zum 1. April 1967 die Grundzüge und den Zeitplan für die angekündigte Besoldungsreform darzustellen und gleichzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Besoldungsrecht in Richtung auf diese Reform weiterentwickelt wird,
3. zum gleichen Zeitpunkt Vorschläge zu entwickeln, wie die Besoldungseinheit und die Gleichheit der beruflichen Entwicklung für alle Beamten gesichert werden kann.

Den Auftrag zu Nr. 1 hat die Bundesregierung alsbald erfüllt. Sie hat am 22. Juni 1966 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes beschlossen und den Entwurf nach Einholung der Stellungnahme des Bundesrates am 2. September 1966 dem Deutschen Bundestag vorgelegt — Drucksache V/891.

Es war davon ausgegangen worden, daß dieses Gesetz am 1. Januar 1967 in Kraft treten könnte. Die Entwicklung der allgemeinen Haushaltslage hat aber dazu geführt, daß es erst zum 1. Juli 1967 in Kraft gesetzt werden kann. Die Einzelberatung der schwierigen Materie des Entwurfs wird nicht vor Mai 1967 abgeschlossen sein.

Bei dieser Sachlage läßt sich der in dem oben aufgeführten Beschluß des Deutschen Bundestages genannte Termin nicht einhalten, zumal die nächste Stufe der Besoldungsneuordnung sich endgültig erst festlegen läßt, wenn vom Gesetzgeber über den Inhalt der ersten Stufe entschieden worden ist.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Bundesregierung wird die Darstellung des Gesamtplanes der Besoldungsneuordnung mit dem Gesetzentwurf für die zweite Stufe also erst zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen können.

Lücke